

**Prof. Dr. Alexander Trunk**

**Vorlesung: Osteuropäisches Recht II (Wirtschaftsrecht)**

SS 2016

**24.05.2016: Sachenrecht in Osteuropa**

In den letzten drei Veranstaltungen haben wir uns mit den beiden wichtigsten Bereichen des Schuldrechts, dem Vertragsrecht und dem Deliktsrecht beschäftigt. Heute wollen wir uns einem anderen für die Wirtschaft zentralen Feld des bürgerlichen Rechts zuwenden, dem Sachenrecht.

## **A. Einführung**

### **I. Zum SachenR allg**

1. SachenR = R des Eigentums und anderer Herrschaftsrechte an Sachen (= körperl. Gegenstände, d.h. Einengung: Vermögen geht weiter). Beschreibt den Umfang der rechtl. gesicherten "Herrschaft" über eine Sache (insbes. Nutzung und Verfügung), die rechtl. Voraussetzungen an den Erwerb dieser Herrschaftsposition und den Schutz gegen Dritte.

Das SachenR steht in engem Zusammenhang mit dem SchuldR, weil die Verpflichtungen, die durch das Schuldrecht begründet werden, häufig zu sachenrechtlichen Vermögensübertragungen (Verfügungen, z.B. Eigentumsübertragung) führen. Daraus ergibt sich natürlich das Problem, wie sich das schuldrechtliche Grundgeschäft und das sachenrechtliche Erfüllungsgeschäft zu einander verhalten, und diese Frage wird im Ausland z.T. anders gelöst. Das wollen wir uns heute für die Region Osteuropa etwas genauer ansehen.

2. SachenR = zivilrechtliche Materie, aber mit starkem öffentlichen Einschlag (z.B. wg. Verkehrsschutz, öff. Bindungen z.B. Umweltschutz), insbes. beim R an Grund und Boden ("Herrschaft" - Staatsgebiet).

3. SachenR = verf-r Eigentumsgarantie:

- Eigentum als Grundelement einer marktwirtschaftlichen Ordnung (Freiheit der Vermögensdisposition).

- Aber zugleich Sozialbindung: Öffr. Beschränkungen (z.B. Bauplanungsrecht) ergänzen das SachenR, zudem ergeben sich Schranken des Eigentums auch aus ZivilR (insbes. "Rechte Dritter") und StrafR (Eigentumsdelikte).

4. EU-Bezug SachenR:

- Eigentumsordnung einerseits in der Hand der EU-Staaten (Art.295 EGV idFv Amsterdam),

- aber dennoch zahlr. Einwirkungen EU-Recht (z.B. Freiheit des Kapitalverkehrs und Diskriminierungsverbot bei Erwerb von Grund und Boden).

## II. Beispielsfälle

Beispielsfall 1: K kauft von V einen Gebrauchtwagen. Kurze Zeit später stellt sich heraus, dass V den K über den km-Stand falsch informiert hat. K ficht darauf hin den Kaufvertrag an. Nach welchen Regeln bestimmt sich die Rückgewährpflicht?

Beispielsfall 2 (Variante zu 1): Es stellt sich heraus, dass V nicht der Eigentümer des Wagens war, sondern dass der Wagen vor 3 Jahren vom unbekanntem Dieb D dem Eigentümer E gestohlen worden war und von diesem oder einem Mittelsmann an V veräußert wurde.

Beispielsfall 3 (Variante zu 1): K finanziert den Kauf des Wagens durch Kredit. Zur Sicherheit bestellt er der Bank B ein Pfandrecht an dem Wagen, will aber den Wagen in der Zwischenzeit benutzen. Ist das möglich?

Beispielsfall 4 (Variante zu 1): V behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an dem Wagen vor. Wirksam?

Beispielsfall 5 (Variante zu 1): K überträgt der finanzierenden Bank Sicherheitseigentum an dem Wagen, will aber den Wagen in der Zwischenzeit benutzen. Wirksam?

Beispielsfall 6: Hans Huber, deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Kiel, will eine Eigentumswohnung (oder: ein Gartengrundstück) in Moskau, Warschau, Tallinn, Prag, ... erwerben. Ist dies möglich, und wie erfolgt der Erwerb?

## **B. Überblick zum SachenR in Osteuropa**

### I. Historischer Hintergrund

Umfassende Verstaatlichungen nach der Oktoberrevolution (insbes. v. Produktionsmitteln und von Grund und Boden) --> starke Akzentuierung des staatl. Eigentums

Hieraus entwickelte sich

#### 1. Aufspaltung der Eigentumsformen

Vgl. Art.126 poln. ZGB 1964 a.F., Art.132 poln. ZGB a.F. --> in den Eigentumsbegriff wurde bereits die Beschränkung des Privateigentums hineindefiniert. Noch ausgeprägter Art.93 russ. ZGB 1964 a.F. Ähnlich, aber detaillierter §§ 17 ff (insbes. 18, 22, 23 II) ZGB-DDR 1975.

Das geltende russ. R erhält diese Unterscheidung aufrecht, s.a. Art.212 ff russ. ZGB 1994. Anders die meisten MOE-Staaten, s. poln. ZGB 1964 idF von 1990: Aufhebung der Art.126 - 139 ZGB 1964.

b) Privilegierung des gesellschaftlichen (sozialistischen), insbes. staatl. Eigentums: z.B. keine Vollstreckung, keine Ersitzung, kein gutgl. Erwerb, vgl. Art.98 russ. ZGB 1964; zum gutgl. Erwerb Art.153 russ. ZGB 1964; etwas enger Art.224 § 2 poln. ZGB 1964 (nur betr. Mobilien)

Heutiges russ. R (Verfassung etc.) ebnet die rechtl. Folgen der Unterscheidung des Eigt. nach dem Inhaber ein (Gleichstellung) dennoch verbleiben einige Sonderregeln für Staatseigentum, insbes. wenn von staatl. Unternehmen verwaltet.

2. IdR klare Unterscheidung von Sachenrecht und SchuldR, vgl. poln. ZGB.

a) Aber z.T. Zuordnungsfragen, z.B. PfandR in russ. ZGB in Kontext des SchuldR eingeordnet; ähnlich andere GUS-Staaten, z.B. Uzbekistan, Ukraine.

b) Im SchuldR z.T. auch sachen-r Fragen mitgeregelt, z.B. Eigentumsvorbehalt im KaufR (aber durch Kontextbezug zu erklären, vgl. ähnlich § 449 BGB).

3. Traditionell verankert ist eine Sonderstellung des Eigentums an Grund und Boden, z.B. in Russland Existenz eines besonderen "Bodengesetzbuchs" mit im einzelnen unklarem Verhältnis zu den sachen-r Vorschriften des ZGB.

Aber die Sonderstellung von Grund und Boden ist eine ältere Erscheinung als sozialistisches System: "Feudalsystem", s.a. RLage in Skandinavien.

Sonderstellung von Grund und Boden wird häufig auch in Verfassungen hervorgehoben, vgl. Art.9 russ. Verf.; s.a. Sonderregel über Grundrechtsschutz des Bodeneigentums in Art.36 russ. Verf. (stärkere Beschränkungen als bei sonstigem Privateigentum: z.B. nur "Bürger": gilt aber nur auf verf-r Ebene: einfachgesetzlich Ausländergrundbesitz nicht generell ausgeschlossen (s. Privatisierung etc.)

Ähnliche Sonderregeln betr. Grund und Boden finden sich auch in anderen Verfassungen Osteuropas, s. z.B. Art.47 lit. Verf v. 1992 (idF von 1996). Offener die estn. Verfassung (Art.32: verweist auf einschränkende Gesetzgebung).

a) Histor. Hintergrund: "einheitl. staatl. Bodenfonds" in UdSSR (s. Art.95 russ. ZGB 1964); in anderen Ländern nicht so ausgeprägt, z.B. Polen: vgl. Art.130 poln. ZGB 1964 [aufgehoben durch G v. 1990]

b) Neu: In Russland Abschaffung des Prinzips des einheitl. Bodenfonds. Privateigentum an Grund und Boden grds. zulässig.

Aber rechtl. Lage betr. Grund und Boden in Russland bleibt unsicher. Zahlr. untergesetzl. Akte, auch Gesetzgebungsakte der Regionen, da "Bodengesetzgebung" in gemeinsamer Zuständigkeit der Föderation und der Subjekte der Föderation (anders betr. bürgerl. Gesetzgebung): Saratov, Tula u.a. (Bodenversteigerungen).

#### 4. Abschaffung verschiedener Typen beschränkter dinglicher Rechte

##### a) Historischer Hintergrund

- s. insbes. Abschnitt II (Kap.7 - 14) **russ. ZGB 1964: sah nur Eigentum vor**; PfandR wurde in Kap.17 (Sicherheiten) Art.192 ff russ. ZGB 1964 eingeordnet  
- deutlich weniger extrem seit je das poln. ZGB 1964, II. Buch: Eigentum "und andere dingl. Rechte".

##### b) Grund für diese Beschränkungen:

- beschränkte dingl. R wurden als Instrumente der Feudalherrschaft gesehen (insbes. Dienstbarkeiten, Wegerecht etc.)  
- Beschränkte dingl. Rechte als Kreditsicherungsinstrument kaum mehr nötig: Planwirtschaft erlaubt Finanzierung ohne Kredit.

##### c) Neues Recht

Neue ZGBs lassen nun auch wieder breiten Kreis beschränkter dinglicher Rechte zu.

## C. Rechtsquellen des Sachenrechts in Osteuropa

Neben den ZGBs steht eine große Zahl von Sondergesetzen, im postsowjet. Raum auch von Spezialgesetzbüchern (teilweise öffR und PrivatR verbindend, z.B. BodenGB), mit z.T. unklarem Verhältnis zu den ZGBs: z.B. russ. BodenGB, russ. BauGB, russ. WaldGB, russ. WasserGB etc.

Das Sachenrecht in den verschiedenen Staaten Osteuropas weist auch heute noch zahlreiche **Gemeinsamkeiten** auch, die sich z.T. historisch, z.T. aber auch durch parallele Diskussionen bei Reformen erklären lassen (vgl. die nahezu zeitgleich erlassenen neuen ZGBs von Tschechien 2012 und Ungarn 2013).

Zugleich sind aber innerhalb Osteuropas auch im Bereich des SachenR **subregionale Untergruppen** unterscheidbar: postsowjet. Raum (mit Ausnahmen wie insbes. Georgien, teilw. auch Aserbaidshan und Turkmenistan), MOE- und SOE-Staaten (mit weitergehenden Sub-Differenzierungen z.B. je nach EU-Mitgliedschaft).

**Beispiele (Auswahl):**

Estland: SachenRG 1993

**Georgien: ZGB 1997**

Kasachstan: ZGB + Sonderregeln

Kroatien (od. anderes Land aus postjugoslawischen Raum): SachenRG 1996 (offenbar mit internat. Beratung, insbes. bei Kreditsicherheiten)

Lettland: ZGB 1937

Litauen: ZGB 2000

Polen: ZGB 1964 + Sonderregeln

**Russland: ZGB 1994 + Sonderregeln**

**Tschechien: ZGB 2012**

Ukraine: ZGB 2003

**Ungarn: ZGB 2013**

## **D. Grundprinzipien des Sachenrechts in Osteuropa**

### **I. Systematik**

1. Trennung ziv-r/öff-r Regelungen:

#### ***Dt.R:***

- *ZivR im BGB. öffr Bezüge des Eigentums z.B. im öff. Bau- und Wegerecht, WasserR, BImSchR*

- *öffr/priv-r Mischung in Bergrecht und Luftrecht (BBergG [bergfreie/grundeigene Bodenschätze], LuftverkehrG).*

#### **Osteuropa:**

- ZivR und öffR ebf. grds. getrennt, aber z.T. enge Verbindung bzw. Vermischung oder andere Aufgliederung von Regelungen, z.B. Russland.

Verbindung öffR - ZivR wird im SachenR osteuropäischer Staaten häufig akzentuiert:

z.B. Aufnahme öffr. Vorschriften in ZGBs: Art. 109 russ. ZGB 1964 (Beseitigung **Schwarzbau**), Zwangsankauf aus öffentlichen Bedürfnissen, Art.350 ukr. ZGB, oder bei Vernachlässigung von Kulturdenkmälern, Art.352 ukr. ZGB, oder Konfiskation bei Gesetzesverstößen, Art.354 ukr. ZGB.

Diese Tendenz besteht im russ. R und in anderen GUS-Staaten weiterhin, vgl. Art.239 - 243 russ. ZGB 1994 (Enteignung), Art.202 ff uzbek. ZGB 1995, Art.350 ff ukrain. ZGB 2003.

In anderen Rechten, z.B. Estland, klare Beschränkung auf ZivR (aber z.T. Einbezug von Materien, die in Dt. in Gesetzen gemischten Charakters enthalten sind, z.B. LuftR, WasserR).

## 2. Differenzierung Mobilier-/ImmobilienR in näherer Betrachtung

*Dt. R:* - Einige Abschnitte sind übergreifend, z.B. über Besitz (§§ 854 ff), Schutz des Eigentums (§§ 985 ff).  
- Getrennt geregelt sind insbes. Eigentumserwerb (§§ 873, 925 ff - §§ 929 ff) und Pfandrecht (§§ 1113 ff/1191 ff - §§ 1204 ff)

**Osteuropa:** ZGBs – Sondergesetze wie z.B. russ. BodenGB

Besonderheiten ImmobilienR:

- a) Tradiert häufig getrennte sachen-r Rechtslagen an Grundstück und Gebäuden. Häufig auch Sonderregelungen für Wald und Gewässer.
- b) Grundbücher heute allgemein üblich, aber z.T. ist ihre Gutgläubenschutzfunktion nicht gesichert. (Z.T. aber doch, s. estn. und poln. Recht).

## 3. Starker Bezug zum VerfahrensR, insbes. bei Grundbuch

*Dt. Recht:* "mat" Grundbuchrecht in BGB, "formelles" Grundbuchrecht in GBO.

**Osteuropa:** Formelles und mat. Grundbuchrecht teilweise (anders) verbunden als in Dt, z.B. Polen, Russland

## II. Inhalt

**1. Grundthema: Ausgleich von Parteiautonomie und Rechtssicherheit, wobei der Rechtssicherheit wegen der betroffenen Drittinteressen grds. stärkeres Gewicht beikommt als z.B. im Schuldrecht**

*Dt. Recht:* Parteiautonomie und RSicherheit als gleichgewichtige Komponenten (im Ggs. zu SchuldR, wo Parteiautonomie im Vordergrund)

**Osteuropa:** grds. ebenso.

## Einschränkungen der Parteiautonomie im Sachenrecht:

*Dt. Recht: insbes. numerus clausus der SachenRe: Abschlussfreiheit, aber nur grds. keine Inhaltsfreiheit*

### **Osteuropa:**

- Numerus clausus der Sachenrechte: ja (s. z.B. ausdrücklich § 977 tschech. ZGB: für absolute Vermögensrechte allg.!)
  - Abschlussfreiheit ja
  - Inhaltsfreiheit grds. nein. Beachte interessante Sonderregel des § 978 tschech. ZGB: inter se-Parteidisposition zulässig?)

### **2. Spezialitätsprinzip** des Sachenrechts (teilweise bei Verfügungen generell so vorgesehen)

*Dt. Recht: Sachenrechte (z.B. Eigentum) bestehen nur an Einzelgegenständen, nicht an Vermögensgesamtheiten. Arg. Rechtssicherheit für Verkehr.*

**Osteuropa:** Spezialitätsprinzip: z.T. durch Rspr herausgearbeitet (so z.B. Russland), aber häufig nicht so strikt wie in Deutschland (s.z.B. Unternehmenshypotheken, die sich auf das gesamte Vermögen des Unternehmens beziehen).

### **3. Bestimmtheitsgrds.** des SachenR (teilweise bei Verfügungen generell so vorgesehen)

Dt.: sachenrechtliche Geschäfte müssen sich auf bestimmte Gegenstände beziehen (sonst unwirksam, arg. Verkehrssicherheit)

**Osteuropa:** Bestimmtheitsgrds.: in Gesetzen meist offen, aber in Rspr. häufig anerkannt.

Beisp: Fall Ob.ArbG RF, Vestnik VAS 3/1998, S.83: (Obzor praktiki ... o zaloge):  
Unternehmen U bestellt Kreditgeber K ein Pfand "an seinen Kraftfahrzeugen". K will diese verwerten.  
ObArbG verneint, weil Kfz in PfandV nicht individuell bezeichnet, arg. Art.339 russ. ZGB 1994

In Art.26 russ. PfandG kann bei Bezeichnung mehrerer Gegenstände der Pfandgläubiger den Gegenstand wählen, in den er vollstrecken will

Art.339 ZGB verlangt nach Rspr ObArbG genaue Individualisierung (anders im dt. R: Bestimmtheit wird großzügiger verstanden: aber russ. R kennt in Art.357 ZGB 1994 Sondervorschriften über Verpfändung von Waren im Verkehr: Pfandbuch mit genauer Bezeichnung muss geführt werden)

Problem mögl. Übersicherung nicht angesprochen.

### **4. Kausalprinzip v. Abstraktionsprinzip**

*Dt. Recht: Abstraktionsprinzip folgt implizit aus Struktur des BGB (s. §§ 929 ff - §§ 433 ff. § 139 kann Abstraktion nur ausnahmsweise durchbrechen. Sinn: getrennte Betrachtung der Wirksamkeit des Kausalgeschäfts und des Erfüllungsgeschäfts dient der Rechtssicherheit.*

*Schutzwertungen lassen sich differenzierter handhaben, z.B. Gutgläubigkeit von Leistungsempfängern oder Dritten).*

### **Osteuropa:**

- Von Abstraktionsprinzip ist das eher systematische Fragen betreffende Trennungsprinzip zu unterscheiden (Trennung Grundgeschäft – Erfüllungsgeschäft): Trennungsprinzip besteht grds. auch in allen osteurop. Rechtsordnungen, aber nicht immer klar (zB bei PfandR, auch bei Verhältnis Grundstückskauf - EigentÜbergang)

- Kausalprinzip besteht in Osteuropa idR ja, s. z.B. Art.186 georg. ZGB für Mobiliareigentumserwerb (etwas unklar in dieser Hinsicht dagegen Art.183 georg ZGB für Immobilien: muss Vertrag wirksam sein?).

- IdR kein Abstraktionsprinzip, Ausn. Estland, s. § 92 I, § 120 estn. SachenRG *und möglicherweise doch teilweise auch Georgien (prüfen!).*

Abstraktionsprinzip erlaubt logisch stimmigere Differenzierung zw. Vindikationslagen und ungerechtfertigter Bereicherung. Aber praktisch können weitgehend ähnliche Ergebnisse erzielt werden.

## **5. Konsensualprinzip v. Publizitätsprinzip**

*Dt. Recht: Konsensualprinzip: dingliche Rechts werden allein durch vertraglichen Konsens der Beteiligten begründet bzw. übertragen. In Dt. Konsensualprinzip nicht vorgesehen, sondern grds. Publizitätselemente nötig, aber werden teilweise durch jurist. Konstruktionen überwunden (insbes. bei Mobiliarsicherheiten)*

**Osteuropa:** Konsensualprinzip häufig grds. anerkannt, aber Einschränkungen zugunsten Publizität in verschiedenen Einzelzusammenhängen, nach Ländern unterschiedlich.

### a) Traditionsprinzip:

- für sachen-r Vorgänge häufig Traditionsprinzip vorgesehen, z.B. EigentÜbergang bei Mobilien grds. erst nach Besitzübertragung, s. z.B. Art.334 Pkt.2 ukrain. ZGB.

b) Publizität durch Formvorschriften: Schriftform od. notarielle Beurkundung: in Russland genügt gem. Art.550 ZGB für KaufV über Immobilien (Kausalebene) die Schriftform. Ukraine verlangt für KaufV über Immobilien sowohl not. Beurkundung als auch Registrierung, Art.657 ukr. ZGB.

### c) Registereintragung

- Teilweise (obligator.) Pflicht zu Registrierung des Kausalgeschäfts, insbes. bei Immobilien (z.B. Art.481 uzbek. ZGB), aber auch darüber hinaus (z.B. Unternehmenskauf, Kaufverträge über best. Wert, Kaufverträge mit ausländ. Partnern etc. In Russland dagegen Registrierung offenbar nur erforderlich für Eigentumsübertragung an Immobilien. Kaufvertrag über Immobilien bedarf nach Art.551 ZGB anscheinend nicht der Registrierung. Das scheint zu



bedeuten, dass der KaufV nicht erst mit Registrierung des EigentÜbergangs wirksam wird (Art.164 ZGB), sondern bereits vorher.

d) Einige im Vergleich zum dt. R abweichende Regelungen mit Verzicht auf Publizität:  
 - Z.B. läßt russ. R läßt KonsualpfandR zu (nicht nur Faustpfand). Nach einigen Rechten kann Eigentumsübergang schon vor Besitzübertragung vereinbart werden, Art.334 Pkt.1 ukr. ZGB; Art.133 I slowak. BGB 1964.

Aber Russland ist bei anderen nicht-publizierten Mobiliarsicherheiten restriktiver (z.B. grds. Unzulässigkeit Sicherungsübereignung nach Rspr.). Jedoch wird EV auch ohne Publikation akzeptiert.

## 6. Verkehrsschutz durch Schutz guten Glaubens

*Dt. Recht: z.B. §§ 929 ff Besitzübertragung, §§ 873 ff. REwerb an Grundstücken Grundbucheintragung. Regelungen zum gutgläubigen Erwerb, z.B. §§ 932/935 BGB, setzen bei Publizitätselementen an.*

*--> SachenR in Einzelheiten sehr "techn." R, aber grundlegend für Wirtschaftssystem ("Eigentum an Produktionsmitteln"). Insbesondere im Bereich Bodenrecht z.T. noch stark emotionsbehaftet (vgl. Beschränkungen f. Grunderwerb durch Ausländer).*

### **Osteuropa:**

- Vertrauensschutz durch Publizitätselemente und Schutz guten Glaubens. Beachte

= unterschiedliche Anknüpfung des guten Glaubens

= unterschiedliche Definitionen der subj. Anforderungen an Gutgläubigkeit

= unterschiedliche Reichweite des Gutglaubenschutzes: z.B. nur positive oder auch negative Publizität. Nur bei EigentErwerb oder auch bei PfandR etc.

Beispiel: Art.8.1. russ. ZGB n.F.

Vgl. dt. Recht: bei Mobilien schadet positive Kenntnis und grob (!) fahrlässige (Kennenmüssen) Unkenntnis (§ 932 I, II dt. BGB). Bei Immobilien schadet nur positive Kenntnis (§ 892 BGB).

Nach allg. Vorschrift des Art.302 russ. ZGB kommt es auf pos. Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis an, wobei Fahrlässigkeit als „konnte nicht kennen“ definiert wird. Scheint einfache Fahrlässigkeit zu sein. Art.8.1 scheint in seinem Anwendungsbereich lex specialis zu Art.301 zu sein (Vertrauen in pos. Registerangaben).

## **E. Eigentum an Mobilien**

### **I. Erwerb des Eigentums allgemein**

#### **Beispielsfall 1: Rückgewähranspruch bei Unwirksamkeit des Kausalgeschäfts**

*Dt. R: hier wg Abstraktionsprinzip nur schuld-r Rückgewähranspruch aus § 812.  
Anders bei Rücktritt vom Vertrag: besondere Regelung des RücktrittsR §§ 346 ff.*

Länder mit Kausalprinzip lassen bei Anfechtung des KaufV grds. auch Wirksamkeit der Eigentumsübertragung entfallen. Damit hier grds. Vindikation gegeben. Teilweise sehen die Ländern aber besondere schuld-r Rückgewähransprüche vor, z.B. Art.167 russ. ZGB spezieller Rückgewähranspruch bei Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften (mit Möglichkeit des Gerichts, diesen Anspruch aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit zu versagen). Verdrängt wohl Vindikation.

### **II. Gutgläubiger Erwerb**

#### **Beispielsfall 2:**

- Gutgl. Erwerb z.T. nur Versagung des Herausgabeanspruchs, so Art.302 russ. ZGB Teil 1; wird aber in Lit. und Rspr. ganz überwiegend als implizite Bejahung Eigentumserwerb verstanden. Klarstellend insoweit Art.330 ukr. ZGB.
- Ähnl. wie das dt. R das estn. R: § 95 estn. SachenRG

## **F. Dingliche Kreditsicherheiten an Mobilien**

### **I. PfandR**

1. Allgemein: Einordnung als dingl. R z.T. str., s. Art.334 ff russ. ZGB: Prakt. Bedeutung? Dispositiver Charakter, Drittwirkungen, gutgl. Erwerb, IPR (RWahl?).

2. Besitzpfand (Faustpfand)

a) Russland

- Gesetzlich anerkannt, Art.334 ff ZGB (lässt gleichwertig auch besitzloses Pfand zu, s. Art.334 Punkt 3, 338, 341 ZGB).

- Keine klare Diff. zw. schuld-r SicherungsV und dingl. Pfandbestellung bzw. Pfandwirkungen

Durchsetzung des PfandR setzt idR gerichtl. Mitwirkung voraus (Abdingbarkeit str.):  
Zeitaufwendig.

Im Vergleich zum dt R z.T. sehr eingeschränkte Wirkung von PfandRechten in der Insolvenz (insbes. Russland, Art.64 Punkt 1 3.Spiegelstrich ZGB, aber auch andere): ArbNFord, Fiskalforderungen gehen oft vor (grds. anders insoweit Estland: § 86 Abs.1 Ziff.1 estn. KonkursG 1992).

b) Andere Länder

z.B. Estland 8.Teil (§§ 276 ff) estn. SachenRG 1993: grds. Faustpfand (§ 281 SachenRG) [daneben Registerpfand §§ 297 ff SachenRG]

Poln. R erleichtert die ZV aus PfandR für Banken (Sonderregelung im poln. BankenG).

### 3. Besitzlose Pfandrechte

a) Im russ. R kann PfandR besitzlos sein, s.o. (daher krit. Beurteilung Zulässigkeit Sicherungsübereignung durch Rspr.)

b) Problem des Schutzes gg. Gläubiger (ZV) und gg. Dritte. Rangprobleme mehrerer Pfandrechte bzw. Kreditsicherheiten. Insolvenz: s.o. nach Art.86 I Ziff.1 estn. KonkursG auch besitzloses PfandR [Registerpfand 297 ff SachenRG] grds. an Rang 1 (mit Ausn. KommerzpfandR).

c) RegisterpfandR:

Wg. Schwerfälligkeit des Faustpfandes bzw. RUnsicherheit PfandR besteht in einigen Staate Osteuropas eine neue Tendenz zu Registerpfandrechten (s. EBRD-Modellgesetzentwurf). Problem: Form, Rangverhältnis zu anderen Sicherungsgebern, GutglSchutz z.T. ungeklärt.

(1) Allg. Registerpfandgesetze z.B. in Polen 1996, Litauen, Estland (im SachenRG: §§ 297 ff), Lettland u.a.

(2) Unternehmenspfand(hypotheken)gesetze  
z.B. in Estland (KommerzpfandG 1996: Art.10 IV KommerzpfandG geht in der Insolvenz ungesicherten Gläubigern vor, aber nachrangig z.B. ggü. Steuer und ArbN (§ 86 estn. KonkursG 1992). Auch mögl. in Russland (Spezialregelung im HypG)

## II. Eigentumsvorbehalt:

In Osteuropa idR zugelassen, idR Schriftform nötig, häufig nur einfacher EV zulässig.

Siehe auch Art.589 - 591 poln. ZGB (Wirksamkeit ggü. Gläubigern nur bei sog. sicherem Datum; ähnl. romanische Rechte, z.B. italien. Recht)

### **III. Sicherungsübereignung**

*Dt. R: lässt SiÜ sehr liberal SÜ zu und erklärt sich auch in der ZV und in der Insolvenz für beachtlich.*

In Osteuropa differenzierte Ansätze, s. etwa zum poln. Recht § 155 poln. ZGB. Im russ. Recht dagegen nach Rspr wohl unzulässig (wird als Umgehung der Pfandrechtsvorschriften angesehen) S.a 316 II ukr. ZGB und § 2042 tschech. ZGB, 297 kroat. SachenRG

*Literatur zur Nachbereitung:*

Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien (2010), § 4 S.227 – 251.